



Satzung des Tennisclub Königstein e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Königstein e.V.“ und hat seinen Sitz in Königstein im Taunus. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein eingetragen

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Ausübung und Förderung des Tennissports
 - b) Die sportliche Förderung von Kindern und jugendlichen Mitgliedern
 - c) Pflege des gesellschaftlichen Lebens der Mitglieder untereinander
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Einteilung der Mitglieder

Der Verein führt als Mitglieder:

- a) Ordentliche aktive Mitglieder
- b) Ordentliche passive Mitglieder
- c) Kinder/jugendliche Mitglieder
- d) Erwachsene in Ausbildung (bis max.27 Jahre)
- e) Ehrenmitglieder
- f) Gastmitglieder

Zu a) Ordentliche aktive Mitglieder können nur Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zu b) Ordentliche passive Mitglieder sind volljährige Mitglieder, die, ohne aktiv Tennis zu

spielen, die Zwecke des Clubs fördern, unterstützen und an seinen geselligen Veranstaltungen teilzunehmen wünschen.

Zu c) Kinder/jugendliche Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zu d) Erwachsene in Ausbildung zahlen den Betrag für jugendliche Mitglieder nach Vorlage einer Ausbildungsbescheinigung.

Zu e) Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Zu f) Gastmitglieder können für die Dauer von höchstens einem Jahr vom Vorstand zugelassen werden. (In besonderen Ausnahmefällen kann dieser Zeitraum verlängert werden.)

Ein Eintrittsgeld wird von ihnen nicht erhoben.

Ein Wechsel von der aktiven in die passive Mitgliedschaft oder von der passiven in die aktive Mitgliedschaft ist vor Beginn des neuen Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand/Schatzmeister mitzuteilen.

§ 5 Aufnahme in den Verein

Mitglied kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse oder Religion werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem neuen Mitglied ist über die Aufnahme schriftlich mit Zusendung der Satzung Mitteilung zu machen.

Der Antrag für eine Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.

Kinder und Jugendliche können nur aufgenommen werden, wenn ein Elternteil Mitglied ist. (Trennung Kinder/Jugendliche ?)

Bei Aufnahme ist ein einmaliges Eintrittsgeld zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 6 Beiträge

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Ausbildung zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Erwachsene in Ausbildung haben dem Vorstand zu Beginn des Geschäftsjahres eine Ausbildungs- oder Studienbescheinigung unaufgefordert vorzulegen.

Der Vorstand kann in Ausnahmefällen, die der Vorstand beschließt, Eintrittsgelder erlassen oder laufende Beiträge in Härtefällen ermäßigen.

Gastmitglieder zahlen einen vom Vorstand festgesetzten Beitrag. Gastspieler können nur Spieler sein, die nicht in Königstein ansässig sind.

Das Mitglied hat eine Lastschrifteinzugsermächtigung dem Schatzmeister zur Verfügung zu stellen.

Die Beitragszahlung muss bis zum 31. März eines jeden Jahres erfolgen.

§ 7 Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann nur persönlich erfolgen. Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.

Gastmitglieder, jugendliche Mitglieder sowie Kinder können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 8 Erwerb der Ehrenmitgliedschaft und Rechte der Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Förderungen des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Auch kann ein Ehrenvorsitzender gewählt werden. (Dieser ist berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.) Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden/e
- dem stellv. Vorsitzenden/e
- dem Schatzmeister/in
- dem Sportwart/in
- dem Schriftführer/in
- dem Pressewart/in
- dem Jugendwart/in
- dem Platzwart/in
- einem oder zwei Beisitzern/innen
- es können bis zu zwei Aktivitäten in Personalunion zusammengefasst werden.

§ 11 Wahl

Der Vorstand wird von den stimmberechtigten Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt, und zwar entscheidet einfache Stimmemehrheit, bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger aus dem bestehenden Vorstand einzusetzen.

Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder stellvertretende Vorsitzende aus, so muss eine Nachwahl stattfinden; sie muss innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

§ 12 Vertretungsmacht

Der Verein wird nach außen von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gemeinsam oder in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

§ 13 Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per Email unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge der Mitglieder zu den Themen der Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Email an den Vorstand zu stellen. Weitergehende Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können laufend schriftlich oder per Email dem Vorstand bis zum Zeitpunkt der Einladung zur Mitgliederversammlung zugeleitet werden. Der Vorstand ist verpflichtet, diesen Punkt auf der Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen, wenn er von mehr als 10 ordentlichen aktiven oder passiven Mitgliedern unterzeichnet worden ist.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes über das letzte Vereinsjahr
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Neuwahl des Vorstands*
 - d) Haushaltsvoranschlag
 - e) Veranstaltungskalender
 - f) Anträge
 - g) Verschiedenes

* nur alle 2 Jahre

5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung. Sie sind berechtigt, die Leitung der Versammlung auf ein anderes ordentliches Mitglied zu übertragen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
7. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
8. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn der Vorstand es beschließt, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 15 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins zusammen. Der Vorstand kann anderen Personen, z.B. Pressevertretern, Sachverständigen die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestatten.

§ 16 Beschlußfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 17 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Bei den Beschlüssen entscheidet, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.

Siehe § 14, Ziffer 7

§ 18 Protokoll

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 19 Bildung von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Angelegenheiten Ausschüsse zu bilden.

§ 20 Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein, bzw. die Änderung des Statutes muss dem Vorstand spätestens bis zum 15.11. zum 31.12. jeden Jahres schriftlich mitgeteilt werden. Für die termingerechte Kündigung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Der Austritt befreit nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge.

§ 21 Ausschluß aus dem Verein

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Ausschließungsbeschluß durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann der Ausgeschlossene schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig mit einfacher Stimmmehrheit entscheidet. In der Mitgliederversammlung muss das ausgeschlossene Mitglied gehört werden, es hat aber kein Recht, bei der Beratung oder Beschlussfassung anwesend zu sein., Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. In der Einladung, die mindestens vier Wochen vorher zu versenden ist, ist der Antrag seitens des Vorstandes unter Angabe der Gründe bekanntzugeben. Für den Beschluß ist 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 23 Vermögen des Vereins bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins entsprechend der Entscheidung der Mitgliederversammlung, entweder an die ordentlichen Mitglieder oder an den Hessischen Tennisverband mit der Maßgabe zu, dass es nur für gemeinnützige Zwecke des Tennissports Verwendung finden darf.

Stand 2009